

## Unbedenklichkeitsbescheinigung für Reifenumrüstungen an Kraffrädern

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

<b>Hersteller</b>	<b>Yamaha</b>	<b>Handelsbezeichnung</b>	<b>XT660Z,XT660ZA</b>
<b>Fahrzeugtyp</b>	<b>DM02/E</b>	<b>EG/ABE Nr.</b>	<b>e 9* 2002/24*0415***</b>

	<b>Felge vorn</b>	<b>Bereifung vorn</b>	<b>Felge hinten</b>	<b>Bereifung hinten</b>
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TL M+S K60 Scout	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60 Scout
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TL M+S K60 Scout
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54T TT K60 M+S Silica	2.75 x 17	130/80-17 M/C 69T TT Rf. K60 M+S Silica
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54S TT K69	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65T TT K74
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K76	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K76
1	1.85 x 21	90/90-21 M/C 54H TL K68	2.75 x 17	130/80-17 M/C 65H TL K64

<b>Auflagen:</b>	<b>- Schlauchverwendung vorgeschrieben</b>
------------------	--

1. – Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2. - Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei der Montage der Reifen liegt somit eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. 1, Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs. 1 iVm. Anl. 5 – Zulassungsbescheinigung Teil I – Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

### Wichtige Hinweise: unbedingt beachten!

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Heidenau, 17.09.2012



Reifenwerk Heidenau GmbH & Co  
Produktions KG für Gummi und Kunststoffartike  
Hauptstraße 44  
01809 Heidenau

Thomas Olejnick  
Leiter Entwicklung

Originalstempel und Unterschrift des Händlers

Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie der Bescheinigung mit dem Original